

## Informationen über Pflegehilfsmittel und Pflegestufen

Es gibt viele Hilfsmittel für Menschen, die z.B. zur Fortbewegung oder bei der Körperpflege Unterstützung benötigen.

Meist wird von den Kassen zumindest ein Zuschuss gewährt. Um diesen zu erlangen, brauchen Sie eine ärztliche Verordnung, die sie bei Ihrer Krankenkasse vorlegen müssen. Es empfiehlt sich, sich vorher klarzumachen, wobei genau welche Hilfe benötigt wird, damit das richtige Hilfsmittel ausgewählt werden kann.

Einige Pflegedienste leisten Hilfestellung bei der Erlangung von Pflegehilfsmitteln und bieten Beratung an. Auch unser Pflegedienst hat diesen Service im Angebot.

Hilfsmittel für die Fortbewegung sind u. a. Gehhilfen, Rollator, Rollstühle, Treppenlifte und Treppensteiger.

Es gibt für bettlägerige Menschen Pflegebetten und Spezialmatratzen sowie Lagerungskissen und Transferhilfen auch Inkontinenzhilfsmittel (auf Rezept in der Apotheke) sind im Angebot

Für Bad und Dusche gibt es Haltegriffe, rutschfeste Unterlagen, Wannenlifte, Duschstühle ,spezielle Wannen

All diese Hilfsmittel können nicht nur die Pflege erleichtern, sondern auch die Lebensqualität der Betroffenen erheblich erhöhen.

### *Zuzahlungen/Zuzahlungsbefreiung*

Zuzahlungen an die Krankenkassen sind zu leisten für Arznei und Verbandsmitteln Heilmitteln (Massagen) zur Häuslichen Krankenpflege(Behandlungspflege) zur Krankenhausbehandlung / Rehabilitation und zu Hilfsmitteln sowie zu Fahrkosten .

Wenn die zu leistenden Zuzahlungen einen bestimmten Betrag übersteigen können sie eine Zuzahlungsbefreiung erhalten. Dazu gibt es Formulare und Beratung bei ihre Krankenkasse. Es empfiehlt sich hier eine regelmäßige Überprüfung Ihrer Ausgaben für Arzneimittel, Krankenhausaufenthalte usw. Die jährliche Belastungsgrenze beträgt 2 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt bzw. 1 Prozent bei Chronisch Kranken.

### Pflegestufen

*Was geschieht, wenn Sie oder ihre Angehörigen pflegerische Hilfe brauchen?*

Dafür gibt es die sogenannten Pflegestufen. In diesen werden die einzelnen Leistungen, die von der Kasse finanziert werden, genau aufgelistet. Wer hat nun Anspruch auf diese Leistungen und wie lange dürfen einzelne davon dauern? (Für Haare kämmen gibt die Pflegekasse z. B. max. drei Minuten vor) es empfiehlt sich, sich einen Pflegedienst zu suchen, dem man vertraut und der Sie unterstützt und berät.

## *Wie bekommen Sie eine Pflegestufe?*

Zuerst muss bei der Krankenkasse ein Antrag zur Pflege gestellt werden. Dann prüft in deren Auftrag ein Gutachter des Medizinischen Dienstes, ob und in welchem Maß ein Versicherter Leistungen der Pflegekasse erhält.

Für Leistungen wie Medikamente verabreichen, Injektionen, Verbände und ähnliches brauchen Sie eine Verordnung Ihres Arztes. Diese erhält der Pflegedienst, der die Leistung erbringen soll.

Solche Dinge fallen unter das Stichwort „Behandlungspflege“ und sind nicht von den Pflegestufen abgedeckt, sondern werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

### Pflegestufe 1

Die „erhebliche Pflegebedürftigkeit“ beginnt erst dann, wenn der Erkrankte täglich mindestens 90 min. Hilfe benötigt. Davon müssen aber mehr als 45 min. auf Grundpflege entfallen, also Körperpflege, Ernährung, Mobilität. Hauswirtschaftliche Versorgung muss extra aufgelistet werden. Auch wenn die gesamte Pflege durch Angehörige geleistet wird, besteht Anspruch auf Leistungen der Pflegekassen. Angehörige können die Pflegeleistungen ganz oder teilweise selbst erbringen, aber auch für den gesamten Umfang einen Pflegedienst beauftragen. Das kann individuell zwischen Ihnen und dem Pflegedienst vereinbart werden.

Angehörige erhalten derzeit 205 Euro pro Monat. Wenn sie einen Pflegedienst beauftragen, erhalten Sie für „Pflegesachleistungen“ 384 Euro monatlich. Die Kassen rechnen dabei direkt mit den Anbietern ab. Bei der Kombination von Eigenleistungen und Leistungen des Pflegedienstes wird das ausgezahlte Pflegegeld prozentual gekürzt.

Bsp: Es werden Sachleistungen von 153,60 Euro erbracht. (Sachleistung 384 € )  
Es verbleiben dann noch 123 Euro Pflegegeld. (Pflegegeld 205 €)

### Pflegestufe 2

erhält, wer tgl. 3h oder mehr Hilfe benötigt. (Schwer pflegebedürftig. Dabei muss die Grundpflege mind. 3h tgl. erfordern und mind. 3x tgl. nötig sein. Mehrmals in der Woche fällt hauswirtschaftliche Versorgung an. Derzeit erhalten Angehörige 410 Euro pro Monat, bei Beauftragung eines Pflegedienstes gibt es 921 Euro.

### Pflegestufe 3

Für Grundpflege und hauswirtschaftlich Versorgung müssen mind. 5h aufgewendet werden, davon min. 4h für Grundpflege. Meist liegen die pflegebedürftigen Menschen im Bett und müssen rund um die Uhr unterstützt werden. Angehörige erhalten 665 Euro, für Sachleistungen gibt es 1432 Euro.

In sogenannten Härtefällen erhalten Sie bis zu 1918 Euro. Das ist z. B. dann möglich, wenn auch nachts eine Betreuung nötig ist von mehreren Pflegekräften oder wenn insgesamt mehr als 7h nötig sind, davon mind. 2 nachts.

*Änderung der Ansprüche ab 1. Juli 2008 (bis dahin gültige Leistungen in Klammern)*

*Ambulante Sachleistung*

Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3	Härtefall
420 Euro (384 Euro)	980 Euro (921 Euro)	1470 Euro (1432 Euro)	1918 Euro

*Ambulante Geldleistung*

Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3
215 Euro (205 Euro)	420 Euro (410 Euro)	675 Euro ( 665 Euro)

Es gibt auch noch die Möglichkeit der Tages u. Kurzzeitpflege, welche über stationäre Einrichtungen abgesichert wird. Auch dafür gibt es Pflegegeld. Diese Möglichkeiten bieten sich zur stundenweise Betreuung außer Haus an .Des weiteren gibt es Urlaubsbetreuung bis zu 28 Tage im Jahr. Unser Pflegedienst berät sie gern.

***Einstufungsbescheid***

Beantragen Sie bei der Kasse eine Pflegestufe, erfolgt durch einen Gutachter des MDK eine Beurteilung im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen. Danach erhalten Sie einen Einstufungsbescheid per Post. Dieser sollte spätestens nach 5 Wochen vorliegen.

Wenn eine Pflegebedürftigkeit festgestellt wird, erfolgt die Zahlung von Pflegegeld ab dem Datum der Antragstellung.

Mit dem Bescheid muss eine sogenannte Rechtsmittelbelehrung erfolgen. Fehlt diese, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr, sonst beträgt sie die üblichen 4 Wochen.

Es besteht grundsätzlich das Recht, gegen einen Bescheid Widerspruch einzulegen. Er muss allerdings gut begründet werden. und schriftlich erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt es auch, die Begründung später nachzureichen(im Schreiben vermerken).Grundlage für den Widerspruch sollte das Gutachten des MDK sein (im Bedarfsfall anfordern).

## *Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege*

Diese Liste ist ein Überblick über die derzeit auf dem Markt verfügbaren Hilfsmittel.

Pflegebetten	Manuelle und motorisch verstellbare
Pflegebettzubehör	Bettverlängerungen Bettgalgen Aufrichthilfen Seitengitter Fixierbandagen Einlegerahmen Manuell u. motorisch verstellbare Rückenstützen Pflegebettische Bettnachtschränke mit verstellbarer Tischplatte Manuell verstellbare Mehrfunktionsliegestühle
Körperpflege/hygiene Waschsysteme	Unterschieber Urinflaschen Urinflaschenhalter Wiederverwendbare Bettschutzeinlagen Kopfwaschsysteme Ganzkörperwaschsysteme Duschwagen
Mobilität/selbständigere Lebensführung	Notrufsysteme als Einzelgeräte und an Zentrale angeschlossen Lagerungsrollen
Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel Dafür stehen monatlich 31 Euro zur Verfügung (Anträge über Apotheke, ausgefüllt bei Krankenkasse einreichen)	Einmalhandschuhe Fingerlinge Mundschutz Schutzschürzen Einmalbetteinlagen Hände u. Flächendesinfektionsmittel

Den Wenigsten ist bekannt, dass es auch einen Zuschuss gibt für die Anpassung der Wohnung an die veränderten Lebensbedingungen, die durch die Folgen der Erkrankung verursacht werden. . Das können z.B. Vergrößerung der Türen, ein rollstuhlgerechter Zugang, aber auch Orientierungshilfen für Sehbehinderte sein. Diese Zuschüsse bzw. Kostenübernahmen (bis zu einer Obergrenze von ca. 5000 Euro) erfolgen in der Regel durch die Kranken – bzw. Pflegekassen. Aber auch ohne großen Kostenaufwand sind sofortige Hilfsmaßnahmen möglich, z. B. eine rutschfeste Fußmatte vor der Wohnungstür; statt Läufer lieber befestigte Auslegware, das Hinterlegen eines Zweitschlüssels bei einer Vertrauensperson in der Nähe (z. B. beim Nachbarn).